

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Zufikon

Sitzung vom 24. Oktober 2022

2022-174

7941 Baugesuche
Baugesuch 2022-0045 der Einwohnergemeinde Zufikon, für Sanierung
Quellfassung Schlossberg, Parzelle Nr. 886, Baubewilligung

Sachverhalt:

Die Einwohnergemeinde, Zufikon, reichte am 15. Juli 2022 das Baugesuch 2022-0045 für die Sanierung der Quellfassung Schlossberg, auf Parzellen Nrn. 684 und 886, ein.

1. Baugesuchsunterlagen

Die Baugesuchsunterlagen umfassen das Gesuchsformular vom 25. Juli 2022 sowie die nachfolgenden, massgebenden Pläne und weiteren Unterlagen.

1.1. Pläne

- Übersichtsplan, Mst. 1:25'000, vom 11. Juli 2022
- Situation, Mst. 1:500, Plan Nr. 101, vom 23. Mai 2022
- Rodungsplan, Mst. 1:500, Plan Nr. 102, vom 23. Mai 2022

1.2. Weitere Unterlagen

- Kantonales Gesuchsformular vom 15. Juli 2022
- Rodungsgesuch vom 15. Juli 2022
- Unterschriften der betroffenen Waldeigentümer vom 15. Juli 2022
- Kurzbericht Sanierung Quelle Schlossberg vom 14. Juli 2022

2. Verfahren

Das Baugesuch wurde am 26. Juli 2022 im Amtsblatt des Kantons Aargau sowie im Bremgarter Bezirksanzeiger publiziert und lag vom 27. Juli 2022 bis 25. August 2022 öffentlich bei der Abteilung Bau & Technik, Zufikon, zur Einsichtnahme auf.

Die öffentliche Auflage wurde den auswärtigen Grundstücksnachbarn schriftlich mitgeteilt.

3. Einwendungen

Für das Baugesuch sind keine Einwendungen eingegangen.

4. Kantonale Instanzen

Es liegt folgender Entscheid vor:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, kantonale Zustimmung, BVUAFB.22.1610, vom 4. Oktober 2022, mit Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1626, Nutzungsbewilligung Nr. 221'610 und fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00229.

Erwägungen zum Baugesuch

1. Gebühren

Die Baugesuchsbehandlungs- und Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 7. Dezember 1995.

Beschluss:

Nach Prüfung wird die Baubewilligung zu nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Bewilligte Pläne

Die Bauarbeiten sind gemäss den bewilligten Plänen auszuführen, soweit diese nicht in Widerspruch zu Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung stehen. Sämtliche Masse sind verbindlich einzuhalten. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, den am Bau beteiligten Unternehmen die Baubewilligung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

1.1. Pläne:

- Übersichtsplan, Mst. 1:25'000, vom 11. Juli 2022
- Situation, Mst. 1:500, Plan Nr. 101, vom 23. Mai 2022
- Rodungsplan, Mst. 1:500, Plan Nr. 102, vom 23. Mai 2022

2. Kantonale Instanzen

Die folgende kantonale Verfügung ist mit allen Beilagen, Bedingungen und Auflagen Bestandteil dieser Baubewilligung:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, kantonale Zustimmung, BVUAFB.22.1610, vom 4. Oktober 2022, mit Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1626, Nutzungsbewilligung Nr. 221'610 und fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00229.

3. Bauabfälle

Sämtliche Bauabfälle sind nach Materialien getrennt zu sammeln und umweltgerecht zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist untersagt.

4. Sicherheit von Bauten und Anlagen

Die Sicherheit von Bauten und Anlagen ist nach den Regeln der Baukunst zu gewährleisten (§ 52 BauG, § 36 BNO).

5. Baubewilligungsgebühren

Für die Baugesuchsbehandlung und Bewilligungserteilung wird gemäss § 1 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung vom 7. Dezember 1995 eine einmalige Gebühr für geringfügige Klein- und Anbauten, geringfügige Um- und Aufbauten, welche nach Aufwand abgerechnet wird, verrechnet, jedoch mindestens Fr. [REDACTED]. Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Die übrigen Auslagen gemäss § 3 des Gebührenreglements werden zusätzlich erhoben.

Mehraufwendungen, welche infolge Einreichung mangelhafter Gesuchsunterlagen oder Nichtbefolgung der Bauordnung entstehen, werden dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 2 des Gebührenreglements).

Dasselbe gilt auch bezüglich der Auslagen für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen durch private Fachleute oder öffentliche Organe und dergleichen.

Gebührenberechnung

- Baubewilligungsgebühr
- Publikationskosten (BBA)
- Publikationskosten (Amtsblatt)

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Total Baubewilligungsgebühr**Fr. [REDACTED]**

Die Gebührenrechnung ist **innert 30 Tagen** ab Rechtskraft des Entscheides zur Zahlung fällig.

6. Baukontrollen

6.1. Meldung

Durch die Bauherrschaft sind rechtzeitig im Voraus folgende Mitteilungen zu machen (§ 58 BauV):

- Diverse Meldungen gemäss kantonaler Verfügung (kantonale Stellen)
- Baubeginn (Abteilung Bau & Technik, Zufikon)
- Bauvollendung (Abteilung Bau & Technik, Zufikon)

6.2. Zutritt

Dem Gemeinderat bzw. den von ihm beauftragten Funktionären wird ein zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, nach angemessener Ankündigungsfrist Baukontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Baubewilligung bzw. Bauordnung vorzunehmen. Sollten bei diesen Kontrollen Verstösse gegen die Baubewilligung oder Bauordnung festgestellt werden, gehen die Kontrollkosten (nebst allfälligen Bussen) zulasten des Verursachers.

Mit der Erteilung der Baubewilligung und der Ausübung baupolizeilicher Kontrollen übernehmen der Gemeinderat und dessen Beauftragte keine Garantie für die Konstruktion, Festigkeit und Materialeignung.

7. Änderungen

Änderungen gegenüber der bewilligten Bauausführung bedürfen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens und sind vor Bauausführung mittels Planeingabe genehmigen zu lassen.

8. Wechsel Bauherrschaft / Grundeigentum

Änderungen in der Person der Bauherrschaft / des Grundeigentümers sind der Abteilung Bau & Technik, Zufikon, umgehend schriftlich mitzuteilen.

9. Gültigkeit

Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird (§ 65 Abs. 1 BauG).

10. Massgebendes Recht

Mit Baubeginn anerkennen Bauherrschaft und Grundeigentümer sowie deren Vertreter die Pflicht zur Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen dieser Baubewilligung sowie der einschlägigen Vorschriften der Gemeindebauordnung und des kant. Baugesetzes sowie der Allg. Verordnung zum Baugesetz.

Wird durch die Errichtung von Bauten ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können die Einstellung der Arbeiten, die Einreichung eines Baugesuches sowie die Herstellung des rechtmässigen Zustandes, insbesondere die Beseitigung oder Änderung der rechtswidrigen Bauten angeordnet werden (§ 159 Abs. 1 BauG).

Wer Bauten ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer sonst wie dem Baugesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft (§ 160 Abs. 1 BauG). Werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen (insbesondere auch wegen versäumter Meldung der vorgeschriebenen Baukontrollen) ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, sind die Kosten zu ersetzen.

Diese Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechte werden durch sie nicht berührt oder begründet und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, das heisst nach Ablauf der Beschwerdefrist und sofern innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel ergriffen wurde und sämtliche weiteren in dieser Baubewilligung erwähnten Voraussetzungen für den Baubeginn erfüllt sind.

Rechtsmittelbelehrung

- a) Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
- b) Gegen die verfügte Baubewilligungsgebühr kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Zufikon schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.
- c) Die Beschwerdeschrift respektive Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie der Beschwerdeinstanz bzw. der Gemeinderat entscheiden soll und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- d) Auf eine Beschwerde bzw. Einsprache, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- e) Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich einzureichen.
- f) Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug an:

- Einwohnergemeinde Zufikon, Schulstrasse 15, 5621 Zufikon, als Bauherrschaft, unter Beilage von:
 - bewilligter Plansatz mit Baugebührenrechnung
 - Zustimmung BVUAFB.22.1610 vom 4. Oktober 2022
 - Rodungsbewilligung BVUAW.1626 vom 20. September 2022
- KIP Ingenieure und Planer, Stegmattweg 11, 5610 Wohlen, als Projektverfasser, unter Beilage von:
 - bewilligter Plansatz mit Baugebührenrechnung
 - Zustimmung BVUAFB.22.1610 vom 4. Oktober 2022
 - Rodungsbewilligung BVUAW.1626 vom 20. September 2022
- Ortsbürgergemeinde Zufikon, Schulstrasse 15, 5621 Zufikon, als Grundstückseigentümer, unter Beilage von:
 - Zustimmung BVUAFB.22.1610 vom 4. Oktober 2022
 - Rodungsbewilligung BVUAW.1626 vom 20. September 2022
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Abteilung Bau & Technik, 5621 Zufikon

GEMEINDERAT ZUFIKON



Boris Sommer
Vizeammann



Claudia Wendel
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: 27. Oktober 2022 / cw



28.10.22

CH - 5621
Zufikon

2040986

1.10

A
STANDARD



DIE POST

Departement Bau, Verkehr
und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5601 Aarau



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

20. September 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1626

Gemeinde: Zufikon
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Zufikon
Bauvorhaben: Sanierung Schlossbergquelle
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.22.1610

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Juli 2022 reicht die Gemeinde Zufikon ein Baugesuch zur Sanierung der Quellfassung Schlossberg ein. Die bestehende Quellwasserfassung "Schlossberg" befindet sich im Wald und weist bisher keinen Fassungsschacht auf. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, muss für die Quellwasserfassung ein Quellfassungsschacht erstellt werden. Im Weiteren befindet sich die Quellwasserleitung aufgrund von Korrosion und Wurzeleinwuchs in einem schlechten Zustand und soll daher auf einer Länge von rund 70 m von der Quellfassung bis zum Hardwald-Trinkwasserreservoir ersetzt werden. Die Leitung verläuft über die Parzellen Nrn. 684, 709 und 886 der Gemeinde Zufikon. Um das Waldareal zu schonen, wird die Leitung zwischen Brunnstube und Reservoir im Spülbohrverfahren erstellt. Dafür werden eine Start- und Zielgrube im Wald errichtet. Südlich des Schlossbergreservoirs steht eine gekieste Fläche für die Installationsflächen im Wald zur Verfügung. Der Aushub wird auf einem temporären Zwischendeponieplatz in der Landwirtschaftszone deponiert. Hierfür wird zusätzlich eine Zufahrt durch Waldareal benötigt.

Für die Zufahrt, Start- und Zielgrube sowie für den Installationsplatz sind temporäre Rodungen im Ausmass von insgesamt 291 m² notwendig.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 291 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 27. Juli 2022 bis 25. August 2022 in der Gemeinde Zufikon öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Der Unterhalt einer bestehenden Trinkwasserleitung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der zu fassenden Quelle und des Trinkwasserreservoirs im Waldareal **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 3. August 2022 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 12. September 2022 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 291 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Zufikon wird für die Sanierung der Quelleitung und -fassung "Schlossberg" eine Rodung im Umfang von 291 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

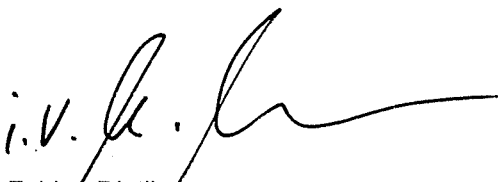
Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Zufikon	Storz	Einwohnergemeinde Zufikon	886	100
Zufikon	Storz	Ortsbürgergemeinde Zufikon	684	191
Total				291

Rodungskoordinaten: 2 670 004 / 1 244 234

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Rodungsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 20. September 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Zufikon das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 291 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2025 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Rodungsplan.
- Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.
- Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.


i.v. Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Zufikon (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Zufikon an:

- Einwohnergemeinde Zufikon (mit Beilagen)
- Ortsbürgergemeinde Zufikon (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Urs Huber, Schulhausstrasse 3, 8916 Jonen (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Kanton Aargau



Zufikon

Bauherr

Einwohnergemeinde Zufikon

Objekt

Sanierung Schlossbergquelle

Plan

Rodungsplan 1:500

Rodungsnummer: 1626

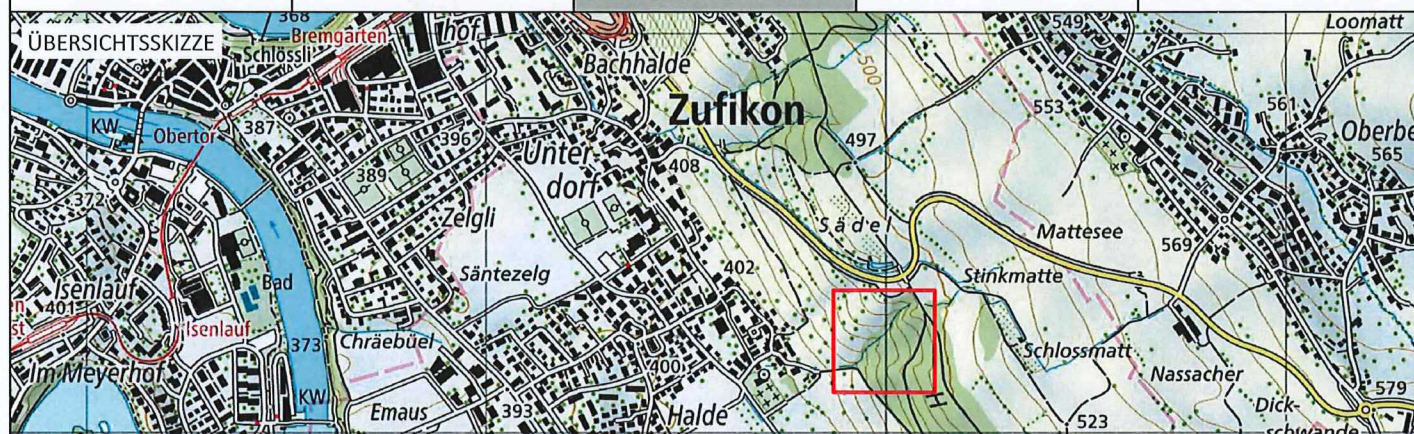
Vorprojekt

Bauprojekt

Auflageprojekt

Ausführungsprojekt

Ausgeführtes Werk



Projekt-Nr. ZU 3976 R00

Erstellung

Änderungen

Doku-Nr. 102

Projektleiter

Name

Datum

Name

Datum

Format 30/84

Gezeichnet

Im

12.07.2022

Geprüft

glu

12.07.2022

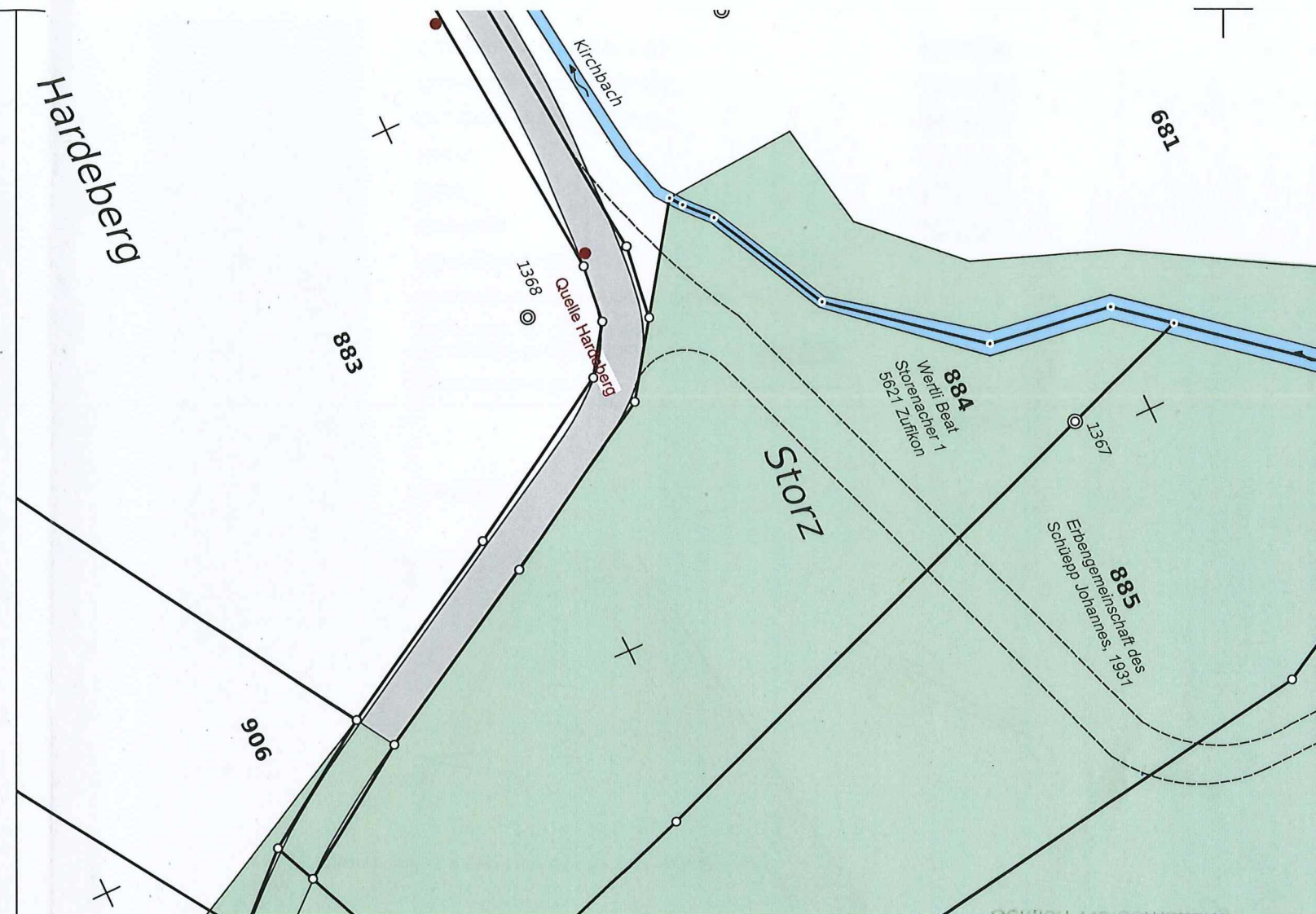
C

KIP
INGENIEURE UND PLANER

Stegmattweg 11
5610 Wohlen
www.kip.ch

Tel. 056 / 618 30 10
Fax 056 / 618 30 11
kip.wohlen@kip.ch

Hardeberg



Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Einwohnergemeinde Zufikon
5621 Zufikon

Datum:

Unterschrift:

Die Abteilung Wald hat den vorliegenden
Änderungsplan geprüft. Der Inhalt ist
vollständig und korrekt.

Datum:

Unterschrift:

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m2		
	886	684	Summe
Rodungsfläche	-	-	-
Realersatz	-	-	-
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	100	191	291
Massnahmen Natur-/ Landschaftsschutz	-	-	-

